

## Gericht

Verfassungsgerichtshof

## Entscheidungsdatum

15.12.1964

## Geschäftszahl

WI-2/64

## Sammlungsnummer

4882

#### Rechtssatz

Sind die Vorschriften, die die Wahlordnung enthält, um eine einwandfreie Prüfung der Stimmenzählung zu ermöglichen, verletzt worden, so ist die Möglickeit von Mißbräuchen, die die Wahlordnung unbedingt ausgeschlossen wissen will, gegeben, ohne daß es des Nachweises eines konkreten Mißbrauches bedarf.

Der Vorgang bei der Stimmenzählung und die Beurkundung der ermittelten Ergebnisse ist in den §§ 60 ff. Gemeindewahlordnung geregelt. Nur die Sprengelwahlbehörde und die Gemeindewahlbehörde als Kollegien, also in Gegenwart der Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane, der Vertauenspersonen und der Wahlzeugen, sind befugt, Zählungen vorzunehmen. Das Ergebnis ist gemäß § 61 Abs. 1 bzw. § 62 Abs. 4 GWO in einer Niederschrift zu beurkunden. In dieser Niederschrift sind die Namen der anwesenden Mitglieder der Wahlbehörde, der Vertrauenspersonen sowie der Wahlzeugen zu verzeichnen. Im übrigen sind die Wahlakten, zu denen auch die in Umschlägen verpackten Stimmzettel gehören, unter Verschluß zu nehmen und sicher zu verwahren. Diese zum Schutze einer einwandfreien Wahl getroffenen gesetzlichen Verfügungen sind streng einzuhalten.

Insbesondere läßt das Gesetz Entnahmen von Stimmzetteln aus den Wahlkuverts, Zählungen sowie sonstige Überprüfungen der Stimmzettel nur unter ständiger gegenseitiger Kontrolle der Mitglieder der Wahlbehörde, der Vertrauenspersonen und der etwa noch anwesenden Wahlzeugen zu. Jede anderweitige Manipulation mit den Stimmzetteln widerspricht der strengen Regelung der GWO. Die gesetzliche Vorschrift, daß der Wahlakt von der Gemeinde unter Verschluß zu nehmen und sicher zu verwahren ist, bedeutet, daß jede im Gesetz nicht vorgesehene Manipulation mit den Wahlakten unbedingt zu unterbleiben hat.

# **European Case Law Identifier**

ECLI:AT:VFGH:1964:WI\_2.1964

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1